

CUMÜN DA SCUOL



Landwirtschaftsgesetz

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Allgemein	
Zweck	1
II. Organe	
Gemeindevorstand	2
Landwirtschaftskommission	3
III. Feld und Flur	
Ordnung in Feld und Flur	4
Einfluss auf Vegetation und Ernte	5
Zugang für die Bewirtschaftung	6
Anlieger	7
Angrenzende Strassen	8
Passierverbot	9
Flurstrassen	10
Mauern und Zäune	11
Strassen und Wege	12
Bäche	13
IV. Alpen und Beweidung	
Allmenden	14
Nutzungsrecht für Alpen und Weiden	15
Pachtzins für Alpen und Weiden	16
Alpbetriebe	17
Freie Beweidung	18
Wald- und Weideausscheidung	19
V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel	
Bussen	20
Einsprachen	21
VI. Schlussbestimmungen	
Sprache	22
Inkrafttreten	23

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemein

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Gesetz regelt die Bewirtschaftung und Nutzung der kommunalen Weiden und Alpen und – soweit öffentliche Interessen oder die gegenseitigen Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter von Wiesen und Feldern tangiert sind – die Bewirtschaftung von Landwirtschaftsland im Allgemeinen.
- 2 Es bezweckt eine angemessene und nachhaltige Pflege von Wiesen, Weiden und Alpen. Die Erhaltung der Landschaft und die Interessen der Allgemeinheit sind zu berücksichtigen.

II. Organe

Art. 2 Gemeindevorstand

- 1 Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über dieses Gesetz.

Art. 3 Landwirtschaftskommission

- 1 Der Gemeindevorstand kann eine Landwirtschaftskommission wählen; sie besteht aus 6 Vertretern, welche die Bauern vorschlagen, in der Regel einem aus jeder Fraktion.
- 2 Diese Kommission kann in Fragen konsultiert werden, welche die Landwirtschaft betreffen.

III. Feld und Flur

Art. 4 Ordnung in Feld und Flur

- 1 Es ist verboten, Abfälle aller Art wegzuworfen oder liegen zu lassen, dies sowohl auf Wiesen und Feldern als auch auf Weideland, im Wald und auf Strassen.
- 2 Es ist verboten, Maschinen und Anlagen aller Art in Feld und Wald (einschliesslich privates Wiesland) zu deponieren.
- 3 Das Deponieren von Siloballen und anderem Futter ist nur mit gebührender Rücksicht auf die Ordnung und das Erscheinungsbild um den Hof und in Feld und Flur gestattet. Für ausnahmsweise Ablagerungen auf kommunalem Terrain ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.
- 4 Misthaufen auf öffentlichem Grund sind nicht gestattet.

Art. 5 Einfluss auf Vegetation und Ernte

- 1 Dritte dürfen weder die Vegetation noch die Ernte beeinflussen oder beschädigen, wenn sie keine Erlaubnis des Eigentümers haben und den Pächter nicht vorgängig informiert haben.

Art. 6 Zufahrt für die Bewirtschaftung

- 1 Die Zufahrt über Parzellen mit Fettwiesen – für die Bewirtschaftung von Parzellen ohne eigene Zufahrt – ist erst nach dem Mähen und dem Einholen der Ernte gestattet. Der Bewirtschafter der Durchgangsparzelle kann auf Gesuch hin die Bewilligung zur Durchfahrt bereits vor der Ernte erteilen, dies mit entsprechenden Weisungen.

Art. 7 Anlieger

- 1 Bei der Bewirtschaftung und der Ernte ist gebührend Rücksicht auf die angrenzende Frucht zu nehmen. Das Wenden von Fahrzeugen auf der Nachbarparzelle ist nur mit dem Einverständnis des Bewirtschafters gestattet.

Art. 8 Angrenzende Strassen

- 1 Auch gegenüber den angrenzenden Strassen ist Rücksicht zu nehmen. Reste von Heu oder Mist auf den Strassen sind rechtzeitig zu entfernen und dürfen Entwässerungsrinnen und Abläufe nicht verstopfen. Beim Pflügen von Feldern neben Strassen muss genügend Abstand eingehalten werden.

Art. 9 Passierverbot

- 1 Vom 1. Mai bis nach der Ernte bzw. bis am 30. September ist es generell verboten, Felder und Wiesland zu passieren. Dieses Verbot gilt sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge und Tiere.
- 2 Die Gemeinde sorgt jedes Frühjahr für eine zweckmässige Mitteilung, um auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.
- 3 Für Fahrzeuge, die nicht direkt der Bewirtschaftung und der Ernte dienen, ist es während des ganzen Jahres verboten, auf Feldern und Wiesland zu verkehren und zu parkieren.
- 4 Der Imker hat das Recht, seine Bienenvölker auch auf fremdem Boden einzuholen.

Art. 10 Flurstrassen

- 1 Die Gemeinde unterhält die Flurstrassen, die als Gemeindestrassen klassifiziert sind.
- 2 Die Benutzung der Flurstrassen durch Motorfahrzeuge wird in einem separaten Gesetz geregelt.

Art. 11 Mauern und Zäune

- 1 Mauern und Zäune zwischen den Höfen und den Wegen unterhält die Gemeinde. Über die Errichtung neuer oder die Entfernung bestehender Zäune entscheidet die Geschäftsleitung.

- 2 In besonderen Fällen (z. B. für die Alpfahrt notwendige Zäune) wird dies in den Pachtverträgen für die Beweidung geregelt.
- 3 Weidezäune sind so zu errichten, dass die Strassenböschungen keinen Schaden erleiden.
- 4 Elektrozäune (Drähte und Netze) müssen bis spätestens am 1. November entfernt werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Weideplätze (Auslauf) in Stallnähe.

Art. 12 Strassen und Wege

- 1 Öffentliche Durchgänge, Strassen und Wege dürfen weder mit Elektrozäunen noch mit anderen Hindernissen gesperrt werden. Der Durchgang muss in Form eines Tors oder etwas Ähnlichem gewährleistet sein.
- 2 Wo öffentliche Durchgänge, Strassen oder Wege vorübergehend eingeschränkt oder gesperrt werden müssen, haben die Verursacher für eine akzeptable Ausweichmöglichkeit zu sorgen. Dabei ist die notwendige Rücksicht auf Wanderer zu nehmen.

Art. 13 Bäche

- 1 Der Unterhalt der öffentlichen Bäche ist grundsätzlich Sache der Gemeinde. Die Pflichten betr. Unterhalt und Wiederherstellung der Bäche für die Bewässerung richten sich nach dem bisherigen Recht der einzelnen Fraktionen. Meliorationsbestimmungen und das übergeordnete Recht sind auf jeden Fall vorbehalten.
- 2 Das Umleiten kommunaler Bäche ohne Bewilligung der Geschäftsleitung ist verboten.

IV. Alpen und Beweidung

Art. 14 Allmenden

- 1 Die Allmenden umfassen alle Heimweiden und die Alpweiden im Eigentum der Bürgergemeinde oder der politischen Gemeinde Scuol.

Art. 15 Nutzungsrecht für Alpen und Weiden

- 1 Das Recht, Weiden und Alpen zu nutzen, haben in erster Linie die Bauern mit landwirtschaftlichem Domizil in der Fraktion, in der sich die Weide oder Alp befindet, in zweiter Linie alle Bauern mit landwirtschaftlichem Domizil in der Gemeinde Scuol.
- 2 Wo der Normalbesatz einer Weide oder Alp nicht erreicht wird, darf mit Fremdvieh ergänzt werden.
- 3 Vorbehalten sind allfällige alte Weiderechte zugunsten von Korporationen.

Art. 16 Pachtzins für Alpen und Weiden

- 1 Für die Nutzung der Weiden und Alpen, einschliesslich die gemeindeeigenen Gebäude, erhebt die Gemeinde einen Pachtzins, den der Gemeindevorstand festlegt.
- 2 Der Pachtzins ist aufgrund der übergeordneten Gesetze und Verordnungen zur landwirtschaftlichen Pacht zu berechnen.
- 3 Die Höhe des Pachtzinses und alle Details werden in Pachtverträgen zwischen der Gemeinde und den Alpgenossenschaften oder -korporationen bzw. dem einzelnen Pächter festgelegt.

Art. 17 Alpbetriebe

- 1 Die Organisation der Beweidung, die Koordination zwischen den verschiedenen Herden und der Betrieb der Alpen ist Sache der Alpgenossenschaften und -korporationen bzw. der einzelnen betroffenen Landwirte.

Art. 18 Freie Beweidung

- 1 Die freie Beweidung von Wiesen ohne Hirt oder Zaun ist verboten.

Art. 19 Wald- und Weideausscheidung

- 1 Die Wald- und Weideausscheidung ist strikt einzuhalten.
- 2 Ein Anhang zu diesem Gesetz regelt die Waldbeweidung im Detail.

V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 20 Bussen

- 1 Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Busse von 20 bis 500 Franken bestraft. Darüber hinaus muss der Verursacher eines Schadens diesen vollständig wiederherstellen.
- 2 Flurschäden werden im Auftrag der Gemeinde durch den landwirtschaftlichen Berater oder andere Sachverständige geschätzt.

Art. 21 Einsprachen

- 1 Bussen werden von der Direktion angeordnet. Einsprachen gegen Bussenentscheide sind an den Gemeindevorstand zu richten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Sprache

- 1 Dieses Gesetz gibt es in romanischer und deutscher Sprache. Massgebend für seine Auslegung ist die romanische Fassung.

Art. 23 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Urnengemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Es ersetzt die entsprechende Gesetzgebung der ehemaligen Gemeinden Ardez, Guarda, Ftan, Scuol, Sent und Tarasp und gilt für das ganze Gemeindegebiet von Scuol.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 26. März 2017 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Fanzun

Andri Florineth